

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

eCharge Budenheim GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Budenheim.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und Betrieb von Elektroladestationen auf dem Gebiet der Gemeinde Budenheim.
2. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 26.124,00

(in Worten: sechszwanzigtausendeinhundertvierundzwanzig).

2. Hiervon übernimmt:

die Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Gemeindewerke Budenheim, mit dem Sitz in Budenheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRA 40391, einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von

€ 26.124,00

(in Worten: sechszwanzigtausendeinhundertvierundzwanzig).

Geschäftsanteil Nr. 1

3. Die Einlage auf den Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 ist durch Einbringung von Elektroladestationen zu leisten. Der Wert der Sacheinlage entspricht dem durch das DEKRA-Gutachten vom 8.10.2024 ermittelten Wert in Höhe von € 26.124,00.
4. Ein den Betrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils übersteigender Wert der Sacheinlage wird nicht vergütet. Unterschreitet der Wert der Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in

das Handelsregister den Betrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils, ist der Fehlbetrag gemäß § 9 GmbHG in bar an die Gesellschaft zu leisten.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember, der auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgt.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie beginnt mit Eintragung im Handelsregister.
3. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für die bis dahin in Gründung befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten mit Wirkung vom heutigen Tage als für sie abgeschlossen.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis einräumen und einzelnen oder allen Geschäftsführern gestatten, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

1. Die Geschäftsführung bedarf zur Veräußerung des gesamten Geschäfts eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter.
2. Darüber hinaus bedarf sie eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Als solche Geschäfte sind insbesondere anzusehen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Errichtung und Veränderung von Gebäuden,
- c) Beteiligung an anderen Unternehmen,
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Anschaffung und Veräußerung von Anlagegütern, durch die im Einzelfall die Gesellschaft mit mehr als € 5.000,00 verpflichtet wird,
- e) Übernahme von Bürgschaften,
- f) Einleitung von gerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert über € 2.500,00, sofern es sich nicht um die Beitreibung von Außenständen handelt,
- g) Abschluss, Aufhebung oder Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen über Anlagegegenstände,
- h) Aufnahme langfristiger Darlehen und kurzfristiger Kredite,
- i) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- j) Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten,
- k) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 8 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres anzuberaumen.

§ 9 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
2. Die Gesellschafter, die zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10 des Stammkapitals besitzen, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der oder die Geschäftsführer der Gesellschaft auf ihren, die Angabe des Zweckes und den Grund enthaltenden Antrag die Einberufung ablehnen oder binnen fünf Tagen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch einen Geschäftsführer

genügt.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail, der neben der Einberufung auch die Tagesordnung zu enthalten hat, an jeden einzelnen Gesellschafter mit einer Mindestfrist von zehn Tagen, die mit Absendung des Briefes oder der E-Mail beginnt, zu erfolgen. Maßgeblich hierbei ist die letzte Adresse, die der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt worden ist.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder jedem anderen, von der Geschäftsführung bestimmten in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Ort statt.
4. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 11 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn durch einen Beschluss das Recht der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert werden, ist die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erforderlich.
2. Je € 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Außerdem ist er berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten als Beistand in die Gesellschafterversammlung mitzubringen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
4. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
5. Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit aller Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder im Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
6. Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung nur beschlussfähig, wenn

mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mehr als 50 % aller vorhandenen Stimmen in sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

7. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die Form der Abstimmung bestimmt.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören stets die Mitglieder des Verwaltungsrates - ohne den Beschäftigtenvertretern - der Gemeindewerke Budenheim AÖR an.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorsitzende ist der amtierende Bürgermeister oder Bürgermeisterin kraft Amtes.
3. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten und bei strategischen Entscheidungen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsrat mit Aufgaben betrauen, die in den Bereich der Gesellschafterversammlung fallen würden, soweit davon

nicht der Kern der Gesellschafterrechte betroffen wird.

- a) Der Aufsichtsrat entscheidet demnach
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - die Ergebnisverwendung;
 - die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - die Entlastung der Geschäftsführer;
 - den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
- b) Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - Beschlussfassung über den der Geschäftsführer aufgestellten Finanzplan nebst Anlagen;
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert voraussichtlich € 20.000,00 überschreitet;
 - der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfalle eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschritten wird;
 - der Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschritten wird;
 - Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt;
 - Personalentscheidungen entsprechend § 47 Abs. 2 S. 2 GemO;
 - Stundung von Forderungen sowie der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschritten wird;

- Erlass oder Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 1.000,00 überschritten wird;
 - Maßnahmen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen und eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschreiten.
5. In dringenden Angelegenheiten des Abs. 4 treffen - falls der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - die Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen haben die Geschäftsführer den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
 6. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern.
 7. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Auf Verlangen ist dem Aufsichtsrat vierteljährlich über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft schriftlich zu berichten.
 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter ist auf Verlangen das Wort in der Gesellschafterversammlung zu erteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der gleichen Form und Frist wie Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung eingeladen. Der Aufsichtsrat hat zu Vorgängen, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vorliegen, auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine Stellungnahme abzugeben.
 9. Der Aufsichtsrat tagt, so oft es die Mitglieder für erforderlich erachten, mindestens aber einmal pro Geschäftshalbjahr.
 10. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Regelfall in Sitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet werden. Sind alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, z.B. telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Zulässig ist auch eine Abstimmung, die teilweise in einer Versammlung und teilweise in schriftlicher oder sonstiger fernkommunikativer Weise durchgeführt wird, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder mit dem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind.

11. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
12. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält Ersatz seiner Aufwendungen.
13. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, dem Gemeinderat auf dessen Verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen. Der Aufsichtsrat darf seine Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung von der Zustimmung des Gemeinderats abhängig machen. Der Aufsichtsrat prüft in eigener Verantwortung, ob er verpflichtet ist, eine entsprechende Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.
14. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur ergänzend Anwendung.

§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet der Aufsichtsrat. Die Gesellschafter haben im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag durch Beschluss nach § 29 Abs. 2 GmbHG (Einstellung in Gewinnrücklagen oder Gewinnvortrag) oder als zusätzlicher Aufwand im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 1 GmbHG von der Verteilung unter den Gesellschaftern ausgeschlossen ist. In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden. Ein Anspruch auf Mindestausschüttung ist ausgeschlossen; im Übrigen beschließt der Aufsichtsrat über die Gewinnverwendung nach freiem Ermessen.

Die Gesellschafterversammlung kann mit den Stimmen aller Gesellschafter gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 GmbHG einen anderen Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile festsetzen.

§ 14 Steuerliche Vorbehaltsklausel

1. Im Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern (im folgenden „Parteien“ genannt) ist es untersagt, einer Partei oder einer ihr nahestehenden Person unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen.
2. Bei sämtlichen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen den Parteien hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für den Leistenden bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr des Vorteils oder dessen wertmäßigen Ersatzes. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist. Sollte aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahesteht. Der Begünstigte oder der nahestehende Leistungsempfänger hat den erlangten Vorteil dem Leistenden unverzüglich zurückzuerstatten und den seinem Wert entsprechenden Betrag für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückerstattung zu verzinsen.

§ 15 Liquidation

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig mit Zustimmung des Aufsichtsrates gefasst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
3. § 6 gilt entsprechend.

§ 16 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 17 Wettbewerbsklausel

Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft von einem Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesen Fällen sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der

Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson. Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.

§ 18 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages zwingenden, gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der Vertrag ist in diesem Fall so zu ergänzen, dass der beabsichtigte, wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 19 Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von € 1.250,00; etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

* * *